

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 3 (1827)
Heft: 1

Artikel: Instruktion über die Viehgesundheits-Scheine
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542141>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Instruktion über die Viehgesundheits-Scheine.

Wir Landammann und Rath des Kantons Appenzell der äussern Rhoden, haben zur Erzielung einer gleichförmigen Ausfertigung der Gesundheits-scheine Nachstehendes verordnet:

1. Vom ersten Jänner 1827 an sollen in allen Gemeinden unsers Landes keine andere Viehgesundheits-scheine mehr gebraucht und ausgefertigt werden mögen, als solche die mit gegenwärtiger Instruktion folgen und die furohin stäts in gehöriger Anzahl auf beyden Kanzleyen bezogen werden können. Diejenigen Gemeindschreiber, welche dann noch alte Viehscheine besitzen, können sie gegen die neuen gratis austauschen.

2. Diese Scheine sollen fortan von dem Gemeindschreiber selbst, oder in dessen Abwesenheit von einem andern Rathsglied ausgefüllt und unterzeichnet werden. Offene Scheine, die bloß unterzeichnet, oder nicht von der gleichen Hand ausgefertigt sind, sollen bei Verantwortung und Strafe unter keinem Vorwand mehr ausgegeben werden mögen.

3. Um für ein Stück Vieh einen Gesundheits-schein ausfertigen zu können, muß dasselbe entweder vier Wochen lang in einem gesunden Stall unsers Landes gestanden haben, oder der auswärtige Schein dem Gemeindschreiber übergeben und im Register davon Meldung gemacht werden.

4. Welcher Einwohner unsers Landes fremdes Vieh, ohne einen autentischen Gesundheits-schein von der betreffenden Behörde einführt, soll für alle daraus erwachsende nachtheilige Folgen verantwortlich gemacht werden.

5. Die sämtlichen Gemeindschreiber haben für die ausgestellten Viehscheine besondere Register nach beiliegendem Muster zu führen und sich überhaupt die genaue Beobachtung obiger Verordnungen angelegen seyn zu lassen.

So erkennt und gegeben in Trogen, den 10. Oktober 1826.
